

Sulcegg 4



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

per E-Mail
Deutscher Städtetag
Frau Regine Meißner

regine.meissner@staedtetag.de

Ihr Schreiben vom
03.08.2015

Ihr Aktenzeichen
32.12.16 D

24.08.2015

**Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Sehr geehrte Frau Meißner,

zu dem uns zugeleiteten Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liegen uns seitens der Stadt München Stellungnahmen des Referates für Gesundheit und Umwelt sowie des Kreisverwaltungsreferates vor.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) nimmt wie folgt Stellung:

Das RGU hatte bereits zur Behandlung der Novellierung des Prostitutionsgesetzes im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags am 22./23.05.14 ausführlich Stellung genommen (siehe Schreiben vom 14.05.14 in Anlage 1) und darin den Erlass eines Spezialgesetzes mit dem Inhalt nahezu aller unter II. genannten Regelungspunkte der Bundesratsinitiative des Saarlands befürwortet. Es sieht die von ihm formulierten Anforderungen an das Gesetz weitgehend als gewährleistet an:

1. Anmeldepflicht

Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Prostitution sollen Prostituierte in Zukunft einer Anmeldepflicht nachkommen. Zuvor haben sie eine vertrauliche (aber dann noch nicht anonyme) Beratung bei der Gesundheitsbehörde in Anspruch zu nehmen, über die diese der/dem Prostituierten eine personalisierte Bescheinigung ausstellt, die für die Anmeldung bei der Meldebehörde Voraussetzung ist. Die Bescheinigung über die Beratung darf laut

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Referentenentwurf keine gesundheitsbezogenen Daten enthalten. Danach kann die Meldebehörde entweder eine personalisierte oder eine anonymisierte Alias-Bescheinigung ausstellen. Freier können sich die Anmeldebefreiung zeigen lassen und dadurch beim käuflichen Geschlechtsverkehr eine Mitverantwortung übernehmen dafür, nicht mit einer Person zu verkehren, die unter Bedingungen von Zwangsprostitution, Menschenhandel oder schädigenden Arbeitsbedingungen dem Gewerbe nachgeht.

Das RGU hält insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Alias-Bescheinigung den Referentenentwurf für geeignet, gute Arbeitsbedingungen und besseren Schutz von Frauen vor den Gesundheitsrisiken der Prostitution zu gewährleisten. Es hält eine Trennung der Funktionen von Ordnungsbehörde für die Anmeldepflicht und Kontrolle einerseits und derjenigen des ÖGD für die Gesundheitsberatung andererseits für elementar. Eine Datenweitergabe von Gesundheitsbehörde an Ordnungsbehörde ist, wie im Referentenentwurf vorgesehen, auszuschließen.

2. Gesundheitliche Pflichtberatung

Eine Einführung einer regelmäßigen, verpflichtenden Gesundheitsberatung von Betroffenen hatte das RGU in der o.g. Stellungnahme 2014 abgelehnt. Der Referentenentwurf sieht nunmehr solche regelmäßigen Beratungen vor. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, sich bei der Ordnungsbehörde eine Alias-Bescheinigung ausstellen lassen zu können, lehnt das RGU Pflichtberatungen nun nicht mehr grundsätzlich ab.

Das RGU plädiert dafür, die Anmeldung bei der Ordnungsbehörde der Gesundheitsberatung vorzuschalten, um ggf. nach Ausstellung einer Alias-Bescheinigung eine anonyme Gesundheitsberatung zu ermöglichen.

Durch die Pflichtberatungen wird ein deutlich höherer Personalbedarf im Sachgebiet Infektionsschutz entstehen und zwar schätzungsweise im Umfang von drei bis sechs Stellen (VZÄ). Die Zahl der Stellen kann nur geschätzt werden, da wir nicht über verlässliche Daten bezüglich der Zahl der Prostituierten in München verfügen. Deren Ermittlung wird erschwert durch den insbesondere zu Oktoberfestzeiten zu beobachtenden Prostitutionstourismus.

Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen bezüglich der Kontrolle der Erlaubnis-, Melde- und Anzeigepflichten sollten für die Zielgruppe deutlicher von den Beratungs- und Informationsangeboten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes getrennt sein.

Das RGU hält bezüglich der Gesundheitsberatung seine Auffassung aufrecht, dass eine anonyme, niederschwellige Gesundheitsberatung von den besonders von Zwangsprostitution bedrohten Zielgruppen am ehesten in Anspruch genommen wird. Daher will das RGU seine anonyme, freiwillige Beratung ohne Bescheinigung gem. § 19 IfSG, die inzwischen in München bekannt ist, neben der verpflichtenden Beratung beibehalten und eine Informationskampagne dazu durchführen, sofern es dafür die Personalkapazitäten zur Verfügung gestellt bekommt.

3. Heranwachsende Personen in der Prostitution

Für die besonders schutzbedürftigen heranwachsenden Personen in der Prostitution sind

höhere Beratungsfrequenzen angesetzt als für Personen über 21 Jahren. Dies befürwortet das RGU, sofern es die Anmeldepflicht für schutzwirksam hält. Das RGU sieht Heranwachsende (somit zwischen 18 und 21 Jahren) als so schutzwürdig an, dass es nicht nur für eine halbjährliche Gesundheitsberatung, sondern auch für eine halbjährliche Erneuerung der Anmeldung plädiert. Junge Frauen, die eventuell nur für die Dauer von einem Jahr planen, der Prostitution als Gewerbe zum „schnellen“ Gelderwerb nachzugehen, könnten so dazu angeregt werden, ihre Entscheidung u.a. bezüglich der Auswirkungen auf ihre Gesundheit zu überdenken.

4. Kondompflicht, Strafvorschriften

Die Einführung einer Kondompflicht wird vom RGU als Schutzvorschrift begrüßt. In Bayern ist lt. § 6 Hygieneverordnung die Benutzung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr für männliche und weibliche Prostituierte und deren Kunden ohnehin Pflicht. Die Möglichkeit der Anordnung von Bußgeldern gegenüber Freiern bei Geschlechtsverkehr ohne Kondom (§ 33 I 4) hält das RGU für eine zwar nur begrenzt kontrollierbare, jedoch eventuell abschreckende Strafbewehrung. Wie in Schweden bezüglich der Strafbewehrung der Prostitution für Freier belegt, könnte die Vorschrift eine normative Auswirkung auf die gesellschaftliche Praxis haben. Die Ordnungsvorschriften gegenüber Betreibern von Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes bei Verstoß gegen das Werbeverbot bezüglich kondomfreiem Sex wie auch bezüglich des Arbeitsschutzes in den Arbeitsstätten befürwortet das RGU.

Die Schaffung gesonderter ordnungsrechtlicher Vorschriften bezüglich Personen und Freiern, die die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und zu sexuellen Handlungen missbrauchen, sowie bezüglich des Arbeitsschutzes in gewerblichen Einrichtungen wird vom RGU ebenfalls befürwortet.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt wie folgt Stellung:

I. Regelungsinhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 29.07.2015 erstreckt sich - neben dem weiterhin bestehenden Prostitutionsgesetz - auf gesetzliche Regelungen für Prostituierte sowie für Betreiber von Prostitutionsstätten (Bordellbetreiber), die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen (z.B. Wohnmobilnutzung durch wechselnde Prostituierte, die durch Dritte gesteuert wird), Prostitutionsveranstaltungen (z.B. Gang-Bang-Partys und ähnliches unter Teilnahme von Prostituierten) und Prostitutionsvermittlungen (Escortservice und ähnliches).

Der Entwurf des ProstSchG sieht nach wie vor die Einführung einer Anmeldepflicht (keiner Erlaubnispflicht) für Prostituierte, die mit Maßnahmen zur Verbesserung des niedrighschwelligigen Zugangs von Prostituierten zu rechtlicher sowie gesundheitlicher Beratung und Unterstützung verknüpft sind (§ 3 ProstSchG ff.). Anordnungen gegen Prostituierte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen nach § 10 ProstSchG, darunter Tätigkeitsverbote (§ 10 Abs. 3 ProstSchG) in Verbindung mit einer Zuverlässigkeitsprüfung (i.S.d. § 35 GewO) möglich sein. Mit der beabsichtigten Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO wird klargestellt, dass die Gewerbeordnung auf die persönliche Ausübung der Prostitution keine Anwendung

findet.

Darüber hinaus soll eine Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes (§ 11 ProstSchG ff.) eingeführt werden, die an eine Zuverlässigkeitsprüfung des Prostitutionsgewerbetreibenden sowie deren Stellvertreter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 14 ProstSchG), an die Prüfung des vorgelegten Betriebskonzeptes und an (bauliche und die Integration in das Umfeld betreffende) Mindestanforderungen an die Betriebsstätte gebunden ist. Daneben wurden Pflichten für die Bordellbetreiber im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten sowie von Dritten aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine betriebs- und personenbezogene Erlaubnis, die zum Schutz von Prostituierten sinnvoll erscheint. Wohnungsprostitution, die durch die Wohnungsinhaberin bzw. -mieterin eigenverantwortlich sowie Fahrzeugprostitution (z.B. Wohnmobilprostitution), die durch die Fahrzeughalterin bzw. -mieterin eigenverantwortlich ausgeübt wird, ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen, aber durch die vorstehend erwähnte Anmeldepflicht der Prostituierten erfasst (§ 5 und S. 71 zu § 10 Abs. 3). Darüber hinaus können nachträgliche Anordnungen gegen die Betreiber dieser erlaubnisfreien Prostitutionsbetriebe sowie hinsichtlich von Störungen, die von dem Betrieb selbst ausgehen, getroffen werden (S. 71 zu § 10 Abs. 3). Das Prostitutionsgewerbe als solches (Bordellbetriebe) unterliegt den Vorschriften der Gewerbeordnung und somit der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO.

Es ist zwar ungewöhnlich, Erlaubnispflichten für Gewerbetreibende außerhalb der Gewerbeordnung zu regeln, es gibt dies jedoch im Öffentlichen Recht mehrmals, wie beispielsweise im Personenbeförderungsgesetz, Waffengesetz, Apothekengesetz usw. Auch die Anmeldepflicht für Prostituierte in dem Referentenentwurf des Prostituiertenschutzgesetzes erscheint zum Schutz der im Milieu Tätigen sinnvoll.

II. Grundsätzliche Bewertung

Die Zielreichung des Prostituiertenschutzgesetzes geht in die richtige Richtung. Anzeigepflicht, Erlaubnispflicht und Intensivierung der Beratung sowie Kontrollmöglichkeiten tragen zu mehr Sicherheit bei, gleichermaßen aber auch zu einem besseren Schutz der Prostituierten. Vor diesem Hintergrund wird das neue Gesetz begrüßt.

Die Ausländerbehörde München unterstützt und befürwortet ausdrücklich die Intention des Gesetzesentwurfs (weitere Legalisierung der Prostitution und Schutz der betroffenen Personen). Sie hat auf Grund der Sensibilität dieser Thematik diesen Aufgabenkomplex in einer speziellen Arbeitsgruppe zentral zusammengefasst. Hier wird schon seit vielen Jahren sehr vertrauensvoll mit den entsprechenden NGOs, Polizeidienststellen usw. in München zusammengearbeitet und das schon vorhandene ausländerrechtliche Instrumentarium zum Schutz vor Zwangsprostitution genutzt.

Allerdings bringt das Gesetz eine völlig neue Aufgabe und eine komplett neue Struktur in der Zusammenarbeit mit den Prostituierten und auch zwischen den Behörden mit sich, die nach unserer Auffassung noch nicht abschließend geklärt ist. Darüber hinaus offenbaren sich in dem Referentenentwurf in vielen Einzelpunkten eklatante Schwächen im Verwaltungsvollzug, die vor einer Verabschiedung des Gesetzes behoben werden müssen. Viele Fragestellungen sind noch offen. Hierauf wird unter V. im Einzelnen näher eingegangen.

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes innerhalb von sechs Monaten erscheint u.a. im

Hinblick auf voraussichtlich 3.000 persönliche Vorsprachen in den ersten 3 Monaten, die Erstellung eines Konzeptes mit allen betroffenen Dienststellen, die Bereitstellung von vertraulichen Räumlichkeiten, die Personalgewinnung und die Erstellung einer Datenbank, nicht realisierbar.

III. Kosten

Es wird angezweifelt, dass der im Gesetzesentwurf errechnete Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung bundesweit „nur“ 17 Millionen Euro beträgt. Wenn die Aufgabenerfüllung zufriedenstellend bewältigt werden soll, müssten mehrere Behörden wie Gesundheitsbehörde, Sicherheitsbehörde, Polizei usw. mit eingerechnet werden. Insgesamt stellt sich für diese zusätzlichen Aufgaben, die ohne Personalmehrung überhaupt nicht annähernd zu bewältigen sind, die Frage der Finanzierung.

Nach den hier vorliegenden Informationen geht das Polizeipräsidium München von aktuell 3.000 Prostituierten und rund 180 Bordellen / Zimmervermietungen allein im Stadtgebiet München aus. Die Fluktuation im Bereich der Prostituierten ist relativ hoch, ein Stamm von ca. 500 Prostituierten bleibt aber. Bei diesen Zahlen sind die Erlaubnisse nach § 18 vor allem in der Zeit des Oktoberfestes und von Messen nicht berücksichtigt und führen zu einem weiteren Anstieg von Vorsprachen, Kontrollen und Prüfungen. Die Anmeldung und Beratung einschließlich Feststellung von Zwangslagen bedarf eines ausreichenden Gesprächszeitraums von mindestens einer Stunde und kann nicht nur anhand der Abgabe der geforderten Unterlagen gemessen werden. Mit dem neuen Gesetz muss davon ausgegangen werden, dass nach ersten Schätzungen ein erheblicher Personalbedarf auf das Kreisverwaltungsreferat zukommt und ein neues Sachgebiet mit mindestens 10 – 15 Personen eingerichtet werden muss. Darin ist nicht der Personalbedarf der gesundheitlichen Beratung beim örtlichen Gesundheitsdienst berücksichtigt. Zusätzlich ist die Schätzung auch von der künftigen Rolle der Polizei im Gesamtverfahren abhängig, wodurch spätere Korrekturen der Anzahl an Personalstellen evtl. erforderlich sind.

IV. Zuständigkeiten und Rolle der Polizei

Neben den rechtlichen Aspekten wird vor allem die Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen insbesondere im Hinblick auf die behördlichen Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit mit der Polizei sowie auf die Durchführbarkeit des ProstSchG und der Überwachung der geforderten Pflichten von besonderem Interesse sein:

- Welche Behörde übernimmt die Entgegennahme der Prostitutionsanmeldung?
- Welche Behörde erteilt und widerruft eine Erlaubnis für Prostitutionsgewerbe?
- Welche Behörde führt die gesundheitliche Beratung durch?
- Welche Behörde führt die rechtliche Beratung durch?
- Welche Behörde beurteilt, ob die Mindestanforderungen an die Betriebsstätte erfüllt sind? Offensichtlich sind hier durch den Gesetzgeber auch ausdrücklich bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfungen erwogen worden.
- Wie erfolgt bzw. wie ist die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der Polizei angedacht?

Hierzu einige Anmerkungen, die dem KVR wichtig erscheinen:

Die einzelnen Bundesländer werden die Zuständigkeit des neuen Gesetzes selbst regeln können. Nach Auffassung des KVR muss die zuständige Behörde im ordnungsrechtlichen Bereich angesiedelt sein und nicht im Bereich des Gesundheitswesens. Darüber hinaus ist die Aufgabenstellung für eine Ordnungs- und Sicherheitsbehörde nicht einfach, sodass Überlegungen, zumindest für München angestellt werden sollen, die erforderliche Aufgabenstellung zusammen mit der Polizei zu bewältigen um die über Jahre aufgebauten Erfahrungen und Kenntnisse weiter nutzen zu können. Der Informationsaustausch mit der Polizei ist wichtig und darf nicht unterschätzt werden. Nachdem die Polizei nach dem PAG wohl nicht für die erlaubnispflichtigen und anzeigepflichtigen Tätigkeiten zuständig sein kann, müsste wohl über ein „Mischmodell“ nachgedacht werden. Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs sind umfangreiche Überwachungs- und Kontrollbefugnisse der Überwachungsbehörden. Es ist jedoch fraglich, ob die Kommunen für Kontrollen das entsprechende „know how“ und Personal haben sowie rechtlich überhaupt befugt sind, die in § 29 Abs. 3 ProstSchG angesprochenen Personenkontrollen (Identitätsfeststellung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises) nach dem Bayerischen PAG durchzuführen. Hinzu kommt, dass eine starke Nähe zum Strafrecht besteht, so dass die Polizei unserer Meinung nach die Kontrollen durchführen müsste.

Aufgrund des „Trennungssystems“ in Bayern ist wohl kaum zu erwarten, dass die Polizei für die Anzeige- und Genehmigungsverfahren zuständig wird. Das ProstSchG sieht die Polizei zunächst nur als Erkenntnis- und Auskunftsquelle an, die durch die künftig zuständige Behörde ausgewertet werden soll (z.B. Abfrage polizeilicher Erkenntnisse hinsichtlich einer Zuverlässigkeitsprüfung für die Betreiber und dessen Stellvertreter einer Prostitutionsstätte sowie Auskunftersuchen durch die Polizei bei Rückverfolgungen von Alias-/ Klarnamen).

Nach unserer Auffassung entfaltet sich der Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes jedoch nur dann, wenn der Erteilung der künftig geforderten Erlaubnisse und Anmeldebescheinigungen eine sorgfältige Prüfung vorausgeht. Dies setzt einen intensiven Informationsaustausch sowie Kontrollen mit entsprechendem Fach- und Hintergrundwissen über Kriminalitätssphären und das Milieu selbst voraus, über die nur die Polizei verfügt. Nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates und des Polizeipräsidiums München, kommt einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und der künftig zuständigen Behörde, die für den Vollzug des ProstSchG zuständig wird, eine elementare Bedeutung zu. Um das umfangreiche Erfahrungswissen der Polizei in Bezug auf das Rotlichtmilieu und insbesondere im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung weiterhin effektiv ausschöpfen zu können, halten wir bei der Umsetzung des ProstSchG, Kooperationsmodelle zwischen Polizei und der künftig zuständigen Behörde für erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf das künftige Anmeldeverfahren sollte eine Einbindung der Polizei gewährleistet sein (evtl. im Rahmen von § 7 Abs. 2).

Aus Sicht der Ordnungsbehörde ist vor allem bei Kontrollen in Bordellen eine Begleitung durch die Polizei unentbehrlich. Ebenfalls ist bei der Anmeldung von Prostituierten, die evtl. in Begleitung ihres Zuhälters vorsprechen oder bei der Prüfung von Ausweisdokumenten auf Fälschungen eine enge Kooperation mit der Polizei erforderlich.

V. Fragestellungen zu den einzelnen Vorschriften des ProstSchG

Zu § 3 – Anmeldepflicht für Prostituierte

Eine bundesweite Anmeldung ist nicht vorgesehen. Bei wechselnden Einsatzorten besteht die Möglichkeit, dass an einem Ort auch andere Gemeinden angegeben werden können, in denen sich die Prostituierten in Intervallen aufhalten. In der Anmeldebescheinigung werden dann diese Orte genannt. Begründet wird dies damit, dass ein häufiges Ummelden dadurch entfällt. Wenn aber verschiedene Arbeitsorte angegeben werden können, stellt sich die berechnete Frage, warum es keine bundesweite Anmeldung gibt. Wie werden die anderen Orte verständigt? Die Erfahrung der Vergangenheit hat doch gezeigt, dass gerade Betreiber von Großbordellen in Deutschland ihre Prostituierten an den unterschiedlichsten Orten „einsetzen“.

Die Anmeldung zu befristen und damit zu begründen, dass dadurch die datenschutzrechtliche Komponente (Löschung personenbezogener Daten) sichergestellt werden kann, erscheint fragwürdig. Genau so hätte eine Abmeldungspflicht eingeführt werden können, wenn die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Allein durch die Befristung besteht ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Behörden.

Abs. 1

Anmeldung

Im Rahmen der Anmeldung sollte die Angabe gefordert werden, ob die Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Dazu wären der Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis sowie Angaben zum Betreiber hilfreich. Zusätzlich könnte damit auch geprüft werden, welche Prostituierten einen erlaubnisfreien Prostitutionsbetrieb führen (eigenverantwortlich ausgeübte Wohnungs- und Fahrzeugprostitution).

Abs. 2

Meldung am Schwerpunktort der Tätigkeit

Für die Behörde ist nur mit Angabe der Schwerpunktorde nicht feststellbar, ob die Angaben der Prostituierten stimmen. Nach dem Referentenentwurf muss kein Nachweis erbracht werden i.S. von Zeitangaben, wo der Schwerpunkt liegt und ob die Behörde überhaupt zuständig ist. Sanktionsmöglichkeiten über Fehlinformationen sind nicht angegeben.

Des Weiteren erscheint es bei Beschäftigungen auf immer wechselnden Prostitutionsveranstaltungen (§ 18 ProstSchG) schwierig überhaupt einen Schwerpunkt zu benennen. Daher müssen Kriterien geschaffen werden, die die Festlegung des Schwerpunktes zweifelsfrei ermöglichen (Zählt hier ggf. der Sitz des Arbeitgebers oder wird der Schwerpunkt der Tätigkeit behördlich festgestellt und welche Behörde trifft diese Entscheidung?).

Bei der Benennung mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte muss von Seiten der ausstellenden Behörde auch Art. 297 des Einführungsgesetzes zum StGB geprüft werden. Für die ausstellende Behörde ist evtl. nicht bekannt, ob in den angegebenen Kommunen Prostitution überhaupt erlaubt ist. Hilfreich wäre daher die Bereitstellung einer bundesweit gültigen

„schwarzen“ Liste.

Abs. 3

Anmeldepflicht für Prostituierte

Gemäß § 3 Abs.3 ProstSchG-E- soll die Anmeldung für zwei Jahre gelten. Hier scheint es durchaus möglich, dass diese zwei Jahre über die Zeitdauer einer befristeten Aufenthaltserlaubnis hinausgehen. Eine Prostituierte hat eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis zum 01.09.2016, würde jedoch eine Anmeldebestätigung bis zum 01.09.2017 erhalten. Dies könnte ihr einen Rechtsschein hinsichtlich ihres legalen Aufenthalts bzw. Aufenthaltsanspruches auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis vermitteln, der so aus ausländerrechtlicher Sicht nicht besteht. Daher sollte die ausgestellte Anmeldebestätigung nicht über das Datum einer befristeten Aufenthaltserlaubnis hinaus gehen.

Zu § 4 – erforderliche Angaben und Nachweise

Abs. 1 Nr. 4

Gültige Meldeanschrift

Der Nachweis der Meldeanschrift kann entweder mittels Abfrage der Meldedaten oder durch Vorlage einer Meldebescheinigung erfolgen. Die Abfrage der Meldedaten ist aktuell noch nicht bundesweit möglich und die Vorlage einer Meldebescheinigung vom Wohnort verlängert das Zeitfenster für die Prostituierten bis zur möglichen Anmeldung der Tätigkeit zusätzlich und schränkt sie in ihrer Flexibilität weiter ein.

Abs. 2

Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise im Zusammenhang mit § 3

Der Personenkreis ist ausländerrechtlich nicht korrekt benannt.
Die derzeitige Formulierung:

„... (2) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen. Ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt als Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, haben bei der Anmeldung die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung oder zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Anmeldung.“ (§ 4 Abs. 2 ProstSchG-E-),

umfasst nicht Angehörige der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein und den weitaus größeren Personenkreis von Drittstaatsangehörigen (also nicht Unionsbürger*innen) die jedoch Familienangehörige eines Unionsbürgers oder EWR-Bürgers sind und dadurch ebenso freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU genießen (vergleiche §§ 3 und 12 FreizügG/EU).

Eindeutig wäre daher der Verweis auf ausländische Staatsangehörige, bei denen das

Aufenthaltsgesetz Anwendung findet.

Abs. 4

Nachweise über gesundheitliche Beratung

Eine Aufforderung der Gesundheitsbehörden an die Prostituierten zur halbjährlichen / jährlichen Erneuerung der gesundheitlichen Beratung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Anmeldung von zwei Jahren ist wegen dem fehlenden Datenaustausch zwischen den Behörden nicht möglich. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass vermehrt Verstöße gegen die gesundheitliche Beratung geahndet werden müssen.

Da die Prostituierten nicht beim Gesundheitsamt im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sondern bundesweit die Beratung wahrnehmen können, müsste ein bundeseinheitliches Verfahren für Beratungsgespräche festgeschrieben werden.

Das Gesetz sieht keinen grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen Gesundheitsamt und Behörde, die die Anmeldebescheinigung ausstellt, vor, nur bei Gefahren für Leib und Leben. Wie soll dann die vorgeschlagene Kooperation (S. 69 zu Absatz 2) bzw. Hinzuziehung bei Beratungsgesprächen (S. 68 zu Absatz 2) möglich sein? Auch § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 8, die dem Schutz der Prostituierten dienen, erfordern einen Informationsaustausch bzw. eine Informationspflicht zwischen den Stellen (zuständige Behörde kann Maßnahmen treffen, Behörde nicht).

Die Ausstellung der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung kann auch auf einen Aliasnamen erfolgen. Das Dokument enthält kein Foto. Dies kann zu Missbrauch und Fälschungen führen, da nicht sichergestellt werden kann, dass die betroffene Person tatsächlich persönlich bei der gesundheitlichen Beratung vorgesprochen hat. Hinzu kommt, dass erst bei der Anmeldung die Ausstellung eines Aliasdokumentes beantragt werden kann und kein Informationsaustausch zwischen dem örtlichen Gesundheitsdienst und der ausstellenden Behörde gewünscht ist.

Abs. 5

Änderung von ursprünglichen Angaben

Die fehlende Mitwirkung oder ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht haben laut dem Referentenentwurf keinen Einfluss auf die erteilte Anmeldebescheinigung bzw. es besteht keine Sanktions- bzw. Widerrufsmöglichkeit.

Zu § 5 – Anmeldebescheinigung

§ 5 schreibt keine „einheitliche Bestätigung“ (wie beispielsweise die Gewerbeanmeldung) vor. Danach können alle zuständigen Behörden unter Beachtung der vorgegebenen Pflichtdaten Bescheinigungen ausstellen, wie sie sich das selbst vorstellen (DIN A4 oder DIN A5, farblich oder einfarbig, mit Dienstsiegel oder nur Behördenstempel). Dadurch werden dem Missbrauch bzw. der Möglichkeit, Fälschungen von Bescheinigungen zu erstellen ein weites Feld eröffnet.

Zusätzlich erscheint die Vorlage sowie Anbringung eines Lichtbildes auf der Anmeldebescheinigung und Vorlage eines zweiten Lichtbildes für die Unterlagen der Behörde zur eindeutigen Identifizierung erforderlich. Damit könnte auch auf die Vorlage eines als Identitätsnachweis gültigen Personaldokumentes für Anmeldebescheinigungen in § 27 Abs. 2 bei den Betreibern verzichtet werden und die Prostituierten nochmals zusätzlich vor der unfreiwilligen Abnahme von Personaldokumenten durch Betreiber geschützt werden.

Abs. 1 Nr. 1

Anhaltspunkte fehlender Persönlichkeitsreife

Es bestehen Zweifel, ob die erforderliche Einsicht einer Prostituierten zu deren eigenen Schutz erkannt werden kann, wenn diese nicht offensichtlich werden und kein Informationsaustausch zu den Beratungsstellen besteht (siehe auch Ausführungen zu § 4 Abs. 4).

Um feststellen zu können, ob die Prostituierten unter gesetzlicher Betreuung stehen oder geschäftsunfähig sind, muss dies bei der Anmeldung explizit abgefragt und zusätzlich über die Gerichte geprüft werden. Damit ist die Ausstellung der Anmeldebescheinigung innerhalb von fünf Tagen obsolet.

Abs. 1 Nr. 2 und 3

Anhaltspunkte für Zwangsprostitution

Nachdem über 90% der Prostituierten aus Osteuropa stammen und keine bis wenig deutsche Sprachkenntnisse haben, bedürfte es bei der Anmeldung Dolmetscher in verschiedenen Muttersprachen, um im Gespräch eine evtl. Einflussnahme Dritter abfragen, erkennen und klären zu können. Damit sind weitere Personalressourcen erforderlich.

Bei der Feststellung von Anhaltspunkten, dass die Person nicht über die zu ihrem Schutz erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt oder in einer Zwangslage durch Dritte ausgebeutet wird, kann die Behörde die Anmeldung ablehnen. Hier muss jedoch Rechtssicherheit herbeigeführt werden. Die Ablehnung eines Verwaltungsakts, in dem Fall die Nichterteilung einer Anmeldebescheinigung, ist im Verwaltungsrecht durchaus üblich. Allein eine Ablehnung zu begründen, dass hier das Wohl der anmeldepflichtigen Person in so gravierender Weise gefährdet erscheint, ist äußerst schwierig und kann eine Verwaltungsbehörde kaum leisten. Auch die Gesetzesbegründung überzeugt nicht, dass beispielsweise eine Ablehnung ausgesprochen werden soll, wenn „für die Behörde ganz offenkundig und zweifelsfrei auf den ersten Blick erkennbar ist, dass eine Person nicht die Fähigkeit besitzt, die Reichweite ihres Handelns zu erkennen und einzuschätzen“. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass Prostituierte in die Illegalität abgedrängt werden.

Abs. 2

Angabe der Staatsangehörigkeit

Bei Nicht-EU-Bürgern müsste in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde geprüft werden,

ob die Person auslanderrechtlich erfasst, einen gultigen Aufenthaltsstatus und einer Beschaftigung bzw. Erwerbstatigkeit uberhaupt nachgehen darf. Bzgl. der Beschaftigung / Erwerbstatigkeit musste evtl. auch die Arbeitsagentur (abhangig vom Status) eingeschalten werden.

Kann die Anmeldebescheinigung uberhaupt langer als die Gultigkeit des Aufenthaltstitels bzw. ID-Dokumentes ausgestellt werden? (Im Auslanderrecht ist das Aufenthaltsrecht meistens an die Gultigkeit des Passes gekoppelt.) Was ist mit Personen, die keine ID-Nachweise besitzen bzw. keinen gesicherten Aufenthalt haben und der Prostitution nachgehen wollen?

Abs. 2 Nr. 5

Angemeldete Tatigkeitsorte

Bei der Anmeldung muss nur der Tatigkeitsort angegeben werden. Wie kann dann festgestellt werden, in welchen Betrieben bzw. bei welchen Betreibern die Prostituierten tatig sind? Dies ist evtl. relevant fur die Prufung, ob Betreiber die Prostituierten auf Anmeldepflicht und Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinweist.

Es muss zusatzlich gefordert werden, dass die Art der Tatigkeit und das Prostitutionsgewerbe bzw. die Prostitutionsstatte aufgefuhrt wird (siehe dazu auch Ausfuhrungen zu § 10 Abs. 3. Abs. 3).

Alias-Bescheinigung

Der Gesetzentwurf legt nicht eindeutig fest, ob nur eine oder auch mehrere Aliasbescheinigungen ausgestellt werden durfen. Des Weiteren geht aus der Erklarung nicht hervor, ob an die Aliaspersonalien rechtliche Bedingungen geknupft sind. Damit besteht die Gefahr, dass diffamierende, extremistische, antisemitische Namen oder auch im Bundesgebiet mehrfach besonders bekannte oder beliebte Namen (z.B. Lady Red, Miss Piggy) angegeben werden konnten und damit eine Zuordnung erschwert wird.

Abs. 3 Nr. 1

Lichtbild

Bei mannliche Personen, die als Frauen der Prostitution nachgehen, besteht Regelungsbedarf, wie das Foto fur die Aliasbescheinigung aussehen soll (wie im Pass bzw. Personalausweis?)

Abs. 5

Mitfuhrpflicht

Prostituierte mussen neben der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung auch den Nachweis uber die Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung mitfuhren. Es fehlt eine Klarung, ob die Prostituierten alle Nachweise uber die erfolgte gesundheitliche Beratung oder nur den Nachweis der letzten Gesundheitsberatung bei sich haben mussen (ggf. Prufung der

Lückenlosigkeit dieser Nachweise bei Personenkontrollen).

Zu § 6 – Informationspflicht, Beratungsgespräch

Abs. 1

Informations- und Beratungsgespräch

Der überwiegende Teil der Prostituierten ist osteuropäischer Herkunft und teilweise nur eingeschränkt der deutschen Sprache mächtig. Für ein qualitativ gesichertes Gespräch muss jedoch gewährleistet sein, dass die Informationen verstanden werden und die Beratung die im Milieu Tätigen auch erreicht. Dazu ist nach unserer Auffassung der Einsatz von muttersprachlichen Dolmetscher/innen erforderlich. Die Anzahl der einzusetzenden Dolmetscher müssten sich nach den Herkunftsstaaten der Prostituierten richten. Dies führt zu einem großen Pool von Dolmetschern, die koordiniert eingesetzt und finanziert werden müssen.

Bringen die AntragstellerInnen einen Dritten zur Verständigung mit, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Diese/r Einfluss auf die Prostituierten nimmt. Somit kann auch eine erzwungene Prostitution, die Ausnutzung einer Zwangslage, Hilflosigkeit etc. nicht hinterfragt, ausgeschlossen oder überhaupt erkannt werden.

Zu § 7 – Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens sowie des Informations- und Beratungsgesprächs

Abs. 2

Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle

Aus den bisherigen Rückmeldungen der Gesundheitsämter und der Fachberatungsstellen kommt immer wieder der Kritikpunkt, dass sich die Prostituierten in Verwaltungsräumen nicht öffnen und über ihre Zwangslagen berichten. Somit erscheint die Hinzuziehung der Fachberatung im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der Behörde nicht zielführend. Es steht damit auch zu befürchten, dass die Beratungsstellen oder auch die Prostituierten eine Hinzuziehung ablehnen. Sinnvoller wäre es daher, § 7 Abs. 2 um die Hinzuziehung der Polizei zu ergänzen.

Zu § 10 – Anordnungen gegenüber Prostituierten

Abs. 3

Dieser Absatz bezieht sich auf erlaubnisfreie Prostitutionsbetriebe (Prostituierte ist eigenverantwortlich in der eigenen / gemieteten Wohnung oder im eigenen / gemieteten Fahrzeug tätig). Anordnungen können aber nur dann erlassen werden, wenn bei der Anmeldung nicht nur der Tätigkeitsort, sondern auch die Art der Tätigkeit oder des

Prostitutionsgewerbes angegeben wird. Ansonsten erlangt die Behörde keine direkte Kenntnis über erlaubnisfreie Prostitutionsbetriebe (vgl. Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 Anmeldepflicht für Prostituierte).

Zu § 11 – Erlaubnispflicht Prostitutionsgewerbe

Abs. 1

Betreibererlaubnis

Die Betreibererlaubnis nach § 11 Abs. 1 ProstSchG sollte aufgrund § 14 Abs. 3 ProstSchG grundsätzlich auf drei Jahre befristet werden.

Abs. 4

Prostitutionsfahrzeuge

Für die Prüfung der Betreibererlaubnis für Prostitutionsfahrzeuge muss zusätzlich eine TÜV-Prüfung erfolgen (vgl. § 17 Abs. 4 ProstSchG). Diese sollte daher sinnvoller Weise an die Hauptuntersuchung gekoppelt werden. Die Feststellung von technischen und verkehrsrelevanten Mängeln durch die kontrollierende Behörde kann ohne vorhandene Fachkenntnisse nicht festgestellt werden.

Abs. 6

Beantragung der Erlaubnis

Analog der Frist zur Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen nach §18, wäre es evtl. hilfreich, wenn hier auch eine Frist vorgeschrieben wäre, gerade im Hinblick auf den sehr umfangreichen Prüfaufwand z.B. „... spätestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Betriebsbeginn...“.

Analog dem § 11 GastG fehlt u.E hier die Möglichkeit, eine vorläufige Erlaubnis zu erteilen, wenn ein Betreiberwechsel in einem bereits bestehenden Betrieb stattfindet. Der künftige Betreiber könnte eine auf 3 Monate befristete Erlaubnis erhalten, in der Zwischenzeit prüft die Behörde die Voraussetzungen etc. Sonst müsste man der Betrieb bis zur Neuerteilung geschlossen werden. Gleiches gilt für eine vorläufige Stellvertretererlaubnis.

Zu § 12 Abs. 3 - Stellvertretererlaubnis

Beendigung der Stellvertreterertätigkeit

Es ist nicht erkennbar, wie die Behörde prüfen soll, ob der Stellvertreter noch im Betrieb tätig ist. Sinnvoller erscheint es, zumal bislang keine Sanktionsmöglichkeit festgeschrieben worden ist, die Beendigung der Stellvertreterertätigkeit mittels Auflage in die Stellvertretererlaubnis aufzunehmen und zu beweisen.

Darüber hinaus sind u.E. keine Überprüfungs- und Sanktionsmaßnahmen vorgesehen bei:

- § 23 Abs. 4 (Pflicht zur Einsicht in das Betriebskonzept)
- § 24 Abs. 3 (Freistellung zur Teilnahme an Beratungen)
- § 24 Abs. 4 (Pflicht zu Beratungsgesprächen in der Prostitutionsstätte)
- § 26 Abs. 3 – 5 (Schriftform von Vereinbarungen und Zahlungsnachweise, Vermittlungsgebühren)
- § 27 Abs. 1 (Verpflichtung des Bordellbetreibers, Personaldokumente und die Anmeldebescheinigung der Prostituierten zu verlangen)

Zu § 13 - Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretererlaubnis

Bei § 13 sollte nach unserer Auffassung die Vorschrift aus dem § 4 Abs. 1 Nr 2 a GastG (Versagungsgründe bei fehlender Barrierefreiheit) aufgenommen werden.

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 Nr.1 sehen die Prüfung, ob Prostitutionsgewerbe, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten unvereinbar sind, oder deren Konzepte erkennbar einer Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leisten, anhand der Beurteilung „objektiver Merkmale“ vor. Hierzu müssen aus Gründen der Rechtssicherheit Kriterien festgelegt werden, die eine rechtssichere Feststellung und Beurteilung ermöglichen. Insgesamt wird hier von der Behörde erwartet, die rechtliche Zulässigkeit der vertraglichen Regelungen zwischen Bordellbetreiber und Prostituierten zu beurteilen. Das halten wir vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit herausfordernd und auch im Vollzug enorm schwierig.

Bei der Vorlage des Betriebskonzeptes müssen u.a. auch Angaben zu den Leistungen und Gegenleistungen für die Vermietung von Räumlichkeiten zur Feststellung von Mietwucher gemacht werden. Dazu müsste die prüfende Behörde im Vorfeld einen „Mietspiegel“ erarbeiten, da die Kenntnis fehlt, welche Miete für diese Art von gewerblichen Räumlichkeiten angemessen ist.

Bei den Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Seite 75) sehen wir ebenfalls Probleme; woher soll die Behörde wissen, welche Miete für diese Art von gewerblichen Räumlichkeiten angemessen ist? Soll aus den vorgelegten Konzepten ein „Mietspiegel“ erstellt werden?

Abs. 2 Nr. 5

Betriebskonzept und Lage des Prostitutionsbetriebes:

Hier entsteht erheblicher Abstimmungsbedarf mit der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei und evtl. Stadtteillgremien, die zu erheblichen Zeitverzögerungen und Mehraufwand durch Nachfragen führt.

Zu § 14 - Zuverlässigkeit

Abs. 3

Prüfung der Zuverlässigkeit

Die bedeutet einen nicht unerheblicher Aufwand für die Behörde und bedeutet weitere Personalkosten

Andererseits wäre es evtl. sinnvoll, die Erlaubnis nach § 11 grundsätzlich analog § 14 Abs. 3 zu befristen und der Betreiber muss automatisch nach drei Jahren neu geprüft werden. Ein möglicher Widerruf wäre damit nicht erforderlich, sondern die Erlaubnis würde einfach auslaufen (siehe auch Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 ProstSchG)

Zu § 16 - Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen

Dieser Punkt betrifft hauptsächlich die Bauaufsichtsbehörden und könnte evtl. zu Schnittstellen bzw. Konkurrenz der Bauvorschriften führen (siehe Stellungnahme der LBK vom 20.08.2015 in Anlage 2).

Zu § 18 - Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, Untersagung

Abs. 1 Nr. 8

Vorlage der Anmelde- oder Aliasbescheinigung

Veranstaltungen müssen 4 Wochen vorher am Veranstaltungsort angezeigt werden (§ 18 ProstSchG). Die Anmeldebescheinigung (ggf. Aliasbescheinigung) der teilnehmenden Personen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 ProstSchG). Die Prostituierten müssen aber vorher erst eine solche beantragen (innerhalb 5 Werktagen ist diese zu erteilen). Flexibilität / Spontaneität ist da beim Einsatz der Prostituierten an kurzfristig wechselnden Örtlichkeiten nicht (mehr) gegeben.

Der Wohnort der Prostituierten, der Sitz des Arbeitgebers sowie die zuständige Behörde können aufgrund der Örtlichkeit der Tätigkeitsausübung (wg. Anmeldepflicht) gravierend voneinander abweichen.

Abs. 1 Nr. 8. und 9.

Anmeldebescheinigung und Vereinbarungen

U.E. widersprechen sich Abs. 1 Nr. 8 und 9, wenn die Prostituierten nur „voraussichtlich“ feststehen, können die Vereinbarungen nicht geprüft werden. U.E. wäre eine strengere Regelung zu bevorzugen. Zumindest sollte klar sein, dass nur die Vereinbarungen bei den Veranstaltungen zum Einsatz kommen, deren Inhalt bei der Anzeige geprüft werden könnten. Vorschlag zu Nr. 9 „... die mit den Prostituierten geschlossenen oder zu schließenden Vereinbarungen...“

Zu § 20 - Erlöschen der Erlaubnis

Die Feststellung des Erlöschens der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes müsste danach jährlich überprüft werden. Dies wäre in der Praxis wegen der Vielzahl der Prostitutionsgewerbe nur mit erheblichem Zeit- und Prüfungsaufwand möglich und anhand objektiver Merkmale wäre dies auch nur schwer nachprüfbar.

Zu Abschnitt 4 (Pflichten des Betreibers)

Der/Dem Betreiber/in einer Prostitutionsstätte sollten weitere Pflichten auferlegt werden. Von ihr/ihm beschäftigte Ausländer/Innen müssen einen zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltsstatus haben, dies ist zu kontrollieren und nachzuweisen (vgl. §§ 27,28 ProstSchG-E-).

Zu § 25 - Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote

Abs. 3

Beschäftigungsverbot in einem Prostitutionsgewerbe bei Unzuverlässigkeit

Nach § 25 Abs. 3 kann die Behörde dem Betreiber die Beschäftigung einer Person sowie die Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe untersagen, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Damit muss die Behörde nicht nur bei Betreibern und Stellvertretern sondern bei allen Beschäftigten (ausgenommen Prostituierten) die Zuverlässigkeit prüfen. Dies würde einen größeren Prüfungsumfang ergeben und der Betreiber müsste regelmäßig alle Personalwechsel im Betrieb an die Behörde melden.

Zu § 27 - Kontroll- und Hinweispflicht des Betreibers

Wenn sich Betreiber nur Alias-Personallen vorlegen lassen müssen und keine weiteren ID-Nachweise kann der Betreiber erforderliche Meldungen an Finanzamt, Zoll, Sozialversicherung etc. nicht durchführen. Darüber hinaus fehlt u.E. der Hinweis auf die Verpflichtung der Prostituierten, sich jederzeit mit Klarnamen ausweisen zu können (zum Beispiel gegenüber der Polizei oder dem Zoll zur Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Schwarzarbeit).

Zu § 32 – Kondompflicht

Wir erachten es als sinnvoll mit der Kondompflicht nicht nur die Kunden sondern auch die Prostituierten selbst in die Verantwortung zu nehmen. U.E. werden die Prostituierte mit mehr Nachdruck auf Kondompflicht bestehen, wenn gerade auch sie selbst belangt werden könnten.

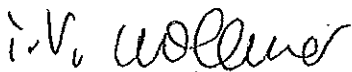
Zu § 34 – Verwarnungen

Nach § 34 soll zuerst eine Verwarnung ausgesprochen werden, aber bei offenkundig schlechten Verhältnissen soll darauf verzichtet werden. Der Aufwand der Prüfung der wirtschaftlich schlechten Verhältnisse bei lediglich 15 € erscheint nicht verwaltungsökonomisch und sollte daher für jeden Verstoß festgeschrieben werden. Zumal allein schon die Einleitung des Bußgeldverfahrens bei Nichtzahlung weiteren Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Zu § 35 – Daten, Datenschutz

In den bisherigen Ausführungen wurde bereits mehrfach die Möglichkeit des fehlenden Informationsaustausches zwischen den öffentlichen Behörden und den Sicherheitsbehörden bemängelt. Für eine sinn- und wirkungsvolle Zusammenarbeit muss der unmittelbare Austausch möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat.